

Die vorliegende Bescheinigung ist nicht mehr gültig, wenn der Minderjährige ein Ausweispapier oder einen Aufenthaltsschein erhält, das/der gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe als Dokument zur Bestätigung der Minderjährigkeit dienen kann, oder wenn die Vormundschaft gemäß Artikel 24 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 endet.

Erstellt zu ....., den .....  
(Unterschrift)

## Fußnote

(1) Rundschreiben vom 19. April 2004 über die Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst und die Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2004/00463]

**23 APRIL 2004. — Dienst Vreemdelingenzaken. — Omzendbrief betreffende de fiche « niet-begeleide minderjarige vreemdeling ». — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken - Dienst vreemdelingenzaken van 23 april 2004 betreffende de fiche « niet-begeleide minderjarige vreemdeling » (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2004), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2004/00463]

**23 AVRIL 2004. — Office des Etrangers. — Circulaire relative à la fiche « mineur étranger non accompagné ». — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur - Office des étrangers - du 23 avril 2004 relative à la fiche « mineur étranger non accompagné » (*Moniteur belge* du 30 avril 2004), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2004/00463]

**23. APRIL 2004 — Ausländeramt  
Rundschreiben über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern - Ausländeramt - vom 23. April 2004 über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer», erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

**23. APRIL 2004 — Ausländeramt  
Rundschreiben über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer»**

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure  
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien  
An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei  
An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei  
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare  
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,  
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender des Polizeikollegiums,  
Sehr geehrter Herr Generalkommissar der föderalen Polizei,  
Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei,  
Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef der lokalen Polizei,

dieses Rundschreiben ersetzt ab dem 1. Mai 2004 das Rundschreiben vom 26. April 2002 über die Erkennungskarte und das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 2002, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 23. Oktober 2002).

Durch vorliegendes Rundschreiben werden in Ausführung der Artikel 5/6, 14 und 21 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und des Artikels 6 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 die Polizeidienste und das Ausländeramt aufgefordert, bei Aufgriff eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (nachstehend: UMA) und bei einem ersten Kontakt mit einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» auszufüllen.

## I. Begriffsbestimmungen:

a) Unter unbegleitetem minderjährigem Ausländer (UMA) ist jede Person zu verstehen, die:

- jünger aussieht als achtzehn Jahre oder erklärt, jünger als achtzehn Jahre zu sein
- und sich in einer der folgenden Situationen befindet:
- nicht von einer Person begleitet sein, die auf der Grundlage des nationalen Gesetzes des Minderjährigen die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt,
- Staatsangehörige eines Staates sein, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist, und
- die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben oder die Bedingungen in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt, die in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt sind, nicht erfüllen.

b) Unter Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» ist zu verstehen:

eine Karte, die es ermöglicht, den Vormundschaftsdienst und die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung von Ausländern zuständigen Behörden sofort von der Anwesenheit - auf dem Staatsgebiet oder an der Grenze - des UMA in Kenntnis zu setzen.

c) Unter Polizeidiensten sind zu verstehen:

die föderale Polizei und die lokalen Polizeikorps, so wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes definiert.

d) Unter Ausländeramt ist zu verstehen:

die Behörde, die mit der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und seines Königlichen Ausführungserlasses vom 8. Oktober 1981 und der diesbezüglichen Belgien bindenden internationalen Abkommen beauftragt ist.

e) Unter Vormundschaftsdienst ist zu verstehen:

der Dienst, der aufgrund von Artikel 3 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 mit der Organisation einer spezifischen Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer beauftragt ist.

## II. Anwendungsbereich:

Vorliegendes Rundschreiben ist nur anwendbar auf die in Nr. I Buchstabe a) erwähnten Personen.

Dieses Rundschreiben bezweckt, dass der Vormundschaftsdienst und die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung von Ausländern zuständigen Behörden von der Anwesenheit eines UMA in Kenntnis gesetzt werden. Einerseits muss dem Vormundschaftsdienst ermöglicht werden, die Obhut über diesen UMA zu übernehmen, und andererseits muss dem Ausländeramt ermöglicht werden, seine Befugnisse im Bereich Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung von Ausländern auszuüben, und das unter Berücksichtigung der Befugnisse jeder der betreffenden Behörden.

## III. Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten, dem Ausländeramt und dem Vormundschaftsdienst:

Ab dem 1. Mai 2004 übernimmt der Vormundschaftsdienst die Obhut über jeden UMA, dessen Anwesenheit ihm zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese Übernahme beinhaltet, dass dieser Dienst beauftragt wird:

- a) mit der Identifizierung des UMA, der Überprüfung seines Alter und der Kontrolle, ob er ein UMA ist wie in Nr. I Buchstabe a) definiert,
- b) mit der Bestellung eines Vormundes, wenn die Person minderjährig ist,
- c) mit der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Unterbringung des UMA während der Dauer der Ausführung der in den Buchstaben a) und b) erwähnten Aufgaben.

Die Unterbringung des Minderjährigen erfolgt unter Berücksichtigung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet.

Das Ausländeramt bleibt folglich für Entscheidungen über die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt des UMA zuständig.

Das beinhaltet, dass die Polizeidienste oder das Ausländeramt ersucht werden, bei Aufgriff einer in Nr. I Buchstabe a) erwähnten Person oder bei dem ersten Kontakt mit dieser Person auf dem Staatsgebiet oder an der Grenze eine Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» (siehe Anlage) auszufüllen. Diese Karte muss dem Vormundschaftsdienst und dem Ausländeramt - wenn diese Behörde die Karte nicht ausgefüllt hat - sofort übermittelt werden. Eine Kopie der Identitätsdokumente und/oder der Aufenthaltsdokumente muss ebenfalls zusammen mit dieser Karte übermittelt werden.

Die Polizeidienste werden ersucht, in Rubrik 7 [*sic, zu lesen ist: Rubrik 8*] auf der Karte anzugeben, ob Zweifel in Bezug auf die angegebene Minderjährigkeit bestehen. Bei Zweifeln in Bezug auf die angegebene Minderjährigkeit wird das Ausländeramt beim Vormundschaftsdienst beantragen, gemäß Artikel 7 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

Damit der Vormundschaftsdienst seinen Auftrag ausführen kann, wird um sofortige Übermittlung der Karte ersucht.

Die auf der Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» vermerkten Angaben ermöglichen ebenfalls:

- die Angaben, die der Vormundschaftsdienst für die Identifizierung des UMA benötigt, bereitzustellen,
- eine Untersuchung vorzunehmen, um den Minderjährigen im Falle eines Verschwindens aufzuspüren. Es ist wichtig, ein Foto des UMA zu machen und die körperlichen Merkmale des UMA, wie auf der Karte verlangt, anzugeben,

- notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um den UMA vor den Netzen, die in den Menschenhandel verwickelt sind, zu schützen. Es ist wichtig, Rubrik 6 [*sic, zu lesen ist: Rubrik 7*] der Karte auszufüllen, wenn der Dienst, der die Karte ausfüllt, der Meinung ist, dass der UMA Opfer von Menschenhandel sein könnte,
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen und internationalen Polizeidiensten und den Staatsanwaltschaften zu verbessern.

#### IV. Praktische Bestimmungen:

Ein unausgefülltes Exemplar dieser Karte kann den Polizeidiensten auf ihren Antrag hin vom Bereitschaftsdienst oder vom Büro C des Ausländeramtes übermittelt werden.

Die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» ist vollständig und sorgfältig auszufüllen und unmittelbar per Fax zu übermitteln:

##### 1. an den Vormundschaftsdienst

boulevard de Waterloo 15

1000 Brüssel

Tel./Fax: 078-15 43 24

##### 2. an das Ausländeramt (wenn diese Behörde die Karte nicht ausgefüllt hat)

chaussée d'Anvers 59B

1000 Brüssel

Wenn der UMA an der Grenze angekommen ist:

Tel.: 02-206 19 53

Fax: 02-274 66 37 oder 02-274 66 38

Wenn sich der UMA auf dem Staatsgebiet aufhält:

##### a) während der Dienstzeiten (bis 17.00 Uhr)

Tel.: 02-206 15 95

Fax: 02-274 66 13

##### b) außerhalb der Dienstzeiten (ab 17.00 Uhr) und an Wochenenden und Feiertagen

Tel.: 02-206 13 77

Fax: 02-274 66 10

Brüssel, den 23. April 2004

Der Minister des Innern

P. DEWAEL

**Karte “Unbegleiteter minderjähriger Ausländer”**

Diese Karte wird ausgefüllt<sup>1</sup>, wenn eine Person, die:

- jünger aussieht als achtzehn Jahre oder erklärt, jünger als achtzehn Jahre zu sein und
- ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer<sup>2</sup> (UMA) zu sein scheint und
- entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat oder die Bedingungen in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt, die in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt sind, nicht erfüllt,

an der Grenze oder auf dem Staatsgebiet von Polizeidiensten aufgegriffen wird oder einen ersten Kontakt mit dem Ausländeramt hat.

Foto<sup>3</sup>

Größe:.....  
 Körperliche Merkmale:.....  
 .....  
 .....  
 Muttersprache/gesprochene Sprache:.....



**1. Identität des Minderjährigen**

Name - Vorname:.....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Wohnsitz/Aufenthaltort in Belgien und im Ausland:.....  
 .....  
 .....

Identität der Person festgestellt anhand von .....  
 Dokumente, über die die Person nicht verfügt, durchstreichen:  
 Pass - Personalausweis - mündliche/schriftliche Erklärung - falscher/gefälschter Pass - andere  
 Dokumente (näher angeben): .....  
 .....  
 .....

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 6 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - “Vormundschaft über UMA” - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002.

<sup>2</sup> Unter unbegleitetem minderjährigem Ausländer ist jede Person zu verstehen, die noch keine 18 Jahre alt ist, nicht von einer Person begleitet wird, die auf der Grundlage des nationalen Gesetzes des Minderjährigen die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt, und Staatsangehörige eines Staates ist, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

<sup>3</sup> Das Foto ist nicht obligatorisch.

## **2. Informationen über die Familie**

### **a) Identität der Eltern des Minderjährigen**

**Vater:** Name - Vorname:.....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Wohnsitz/Aufenthaltort:.....  
 .....

**Mutter:** Name - Vorname:.....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Wohnsitz/Aufenthaltort:.....  
 .....

Ergänzende Informationen:.....  
 .....

### **b) Identität eines anderen Familienmitglieds/anderer Familienmitglieder in Belgien**

Name - Vorname:.....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Verwandtschaftsverhältnis: .....  
 Wohnsitz/Aufenthaltort:.....

Name - Vorname:.....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Verwandtschaftsverhältnis: .....  
 Wohnsitz/Aufenthaltort:.....

## **3. Gibt es in einem Bestimmungsland des Schengener Raums oder in einem Land, das "Dublin II"<sup>4</sup> unterzeichnet hat, eine Kontaktperson oder -adresse?**

.....  
 .....  
 .....

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

**4. MODUS OPERANDI/Spezifische Elemente in Bezug auf den Minderjährigen (Umstände beim Aufgriff, ...)**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**5. Informationen über eventuelle Begleiter (Identität des Begleiters/der Begleiter des Minderjährigen)**

Name - Vorname: .....  
Geburtsort und -datum: .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Wohnsitz/Aufenthaltort: .....

Identität der Person festgestellt anhand von .....  
Dokumente, über die die Person nicht verfügt, durchstreichen:  
Pass - Personalausweis - mündliche/schriftliche Erklärung - falscher/gefälschter Pass - andere  
Dokumente (näher angeben): .....  
.....

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und dem Begleiter: .....  
.....

Name - Vorname: .....  
Geburtsort und -datum: .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Wohnsitz/Aufenthaltort: .....

Identität der Person festgestellt anhand von .....  
Dokumente, über die die Person nicht verfügt, durchstreichen:  
Pass - Personalausweis - mündliche/schriftliche Erklärung - falscher/gefälschter Pass - andere  
Dokumente (näher angeben): .....  
.....

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und dem Begleiter: .....  
.....

**6. Einwanderungsgrund/Warum ist der UMA nach Belgien gekommen?**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**7. Gibt es Hinweise, die vermuten lassen, dass die Person Opfer von Menschenhandel sein könnte?**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**8. Bestehen Zweifel an der angegebenen Minderjährigkeit?**

.....

.....

Wenn diese Karte von einem Polizeidienst ausgefüllt wird, bitte genau angeben, ob Zweifel bestehen.

- An den Vormundschaftsdienst gerichteter Antrag auf eine ärztliche Untersuchung<sup>5</sup>.  
Diese Rubrik muss vom Ausländeramt ausgefüllt werden, da diese Behörde befugt ist, beim Vormundschaftsdienst diese Untersuchung zu beantragen.

**9. Besteht ein Zusammenhang mit anderen Sachverhalten?**

**Muss eine Verbindung zu den Personen, die mit dem Minderjährigen gereist sind, gelegt werden?**

Name - Vorname: .....

<sup>5</sup> Artikel 7 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002.

**10. Genau angeben, ob der UMA über persönliche Gegenstände verfügt**

.....  
 .....  
 .....

**11. Angaben über den Dienst, der die Karte ausgefüllt hat**

.....  
 .....  
 .....

**12. Übermittlung der Karte****a) An den Vormundschaftsdienst**

Boulevard de Waterloo 15  
 1000 Brüssel  
 Tel./Fax: 078/15 43 24

**Nach Empfang der Karte nimmt der Vormundschaftsdienst Kontakt mit der für die Aufnahme zuständigen Behörde auf, um möglichst schnell eine Unterkunft für den UMA zu finden. Diese Formalität muss jedoch unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet vorgenommen werden.**

**b) An das Ausländeramt (wenn diese Behörde die Karte nicht ausgefüllt hat)**

Chaussée d'Anvers 59B  
 1000 Brüssel  
 Fax: 02/274 66 13

Vorliegende Karte bitte zusammen mit einer Kopie der Identitäts- und/oder Aufenthaltsdokumente unmittelbar an den Vormundschaftsdienst und das Ausländeramt übermitteln.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C - 2004/00484]

30 APRIL 2004. — Omzendbrief met betrekking tot het verblijf en de vestiging van de onderdanen van de nieuwe lid-Staten van de Europese Unie, met name : Cyprus, Malta, de Tsjechische Republiek, Slowakije, Letland, Slovenië, Polen, Hongarije, Litouwen en Estland, en van hun familieleden, vanaf 1 mei 2004, met name voor de overgangperiode die door het Toetredingsverdrag wordt voorzien. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 30 april 2004 met betrekking tot het verblijf en de vestiging van de onderdanen van de nieuwe lid-Staten van de Europese Unie, met name : Cyprus, Malta, de Tsjechische Republiek, Slowakije, Letland, Slovenië, Polen, Hongarije, Litouwen en Estland, en van hun familieleden, vanaf 1 mei 2004, met name voor de overgangperiode die door het Toetredingsverdrag wordt voorzien (*Belgisch Staatsblad* van 17 mei 2004), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C - 2004/00484]

30 AVRIL 2004. — Circulaire relative au séjour et à l'établissement des ressortissants des nouveaux Etats adhérents à l'Union européenne, à savoir : Chypre, Malte, la République tchèque, la Slovaquie, la Lettonie, la Slovénie, la Pologne, la Hongrie, la Lituanie et l'Estonie, et des membres de leur famille, à partir du 1<sup>er</sup> mai 2004 et notamment durant la période transitoire prévue par le Traité d'adhésion. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 30 avril 2004 relative au séjour et à l'établissement des ressortissants des nouveaux Etats adhérents à l'Union européenne, à savoir : Chypre, Malte, la République tchèque, la Slovaquie, la Lettonie, la Slovénie, la Pologne, la Hongrie, la Lituanie et l'Estonie, et des membres de leur famille, à partir du 1<sup>er</sup> mai 2004 et notamment durant la période transitoire prévue par le Traité d'adhésion (*Moniteur belge* du 17 mai 2004), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.